

## Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

I. Auf Grund § 82 in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 25. Juli 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes je um 4.985.000 € auf 159.856.000 €;  
es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes je um 2.600.000 € auf 38.517.000 €;  
es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Gesamthaushaltes somit je um 7.585.000 € auf 198.373.000 €.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 3.350.000 € auf 16.415.000 €.

§ 1 Ziffer 2 sowie die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung vom 15. Dezember 2016 bleiben unverändert.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung mit Erlass vom 14.08.2017 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan wird vom 28. August 2017 bis einschließlich 5. September 2017 bei der Finanzverwaltung im Rathaus, 4. Stock, Zimmer 432, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ausgefertigt: Heidenheim, 23.08.2017  
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 23.08.2017